

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/10 2008/22/0842

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §13 Abs3;
NAG 2005 §19 Abs1;
NAG 2005 §21 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des A, vertreten durch Dr. Werner Zach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 19, gegen den

Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 14. August 2008, Zl. 150.856/4- III/4/08, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 21. Juli 2008 wies der Landeshauptmann von Wien den am 21. Februar 2007 eingelangten Antrag des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "ausgenommen Erwerbstätigkeit" mangels persönlicher Antragstellung vor der Behörde zurück. Dabei berief sich die erstinstanzliche Behörde auf § 19 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Beim Erfordernis der persönlichen Antragstellung handle es sich um eine verfassungskonforme Bestimmung. Eine Heilung des "Verfahrensmangels" der persönlichen Antragstellung sei nicht möglich. Mit Bescheid vom 21. Juli 2008 wies der Landeshauptmann von Wien den am 21. Februar 2007 eingelangten Antrag des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "ausgenommen Erwerbstätigkeit" mangels persönlicher Antragstellung vor der Behörde zurück. Dabei berief sich die erstinstanzliche Behörde auf Paragraph 19, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Beim Erfordernis der persönlichen Antragstellung handle es sich um eine verfassungskonforme Bestimmung. Eine Heilung des "Verfahrensmangels" der persönlichen Antragstellung sei nicht möglich.

Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen den genannten erstinstanzlichen Bescheid - ebenfalls unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 NAG - ab. Die belangte Behörde führte aus, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag per Post beim Landeshauptmann von Wien eingebracht habe. Somit sei dem Erfordernis der persönlichen Antragstellung nicht entsprochen worden. Eine Heilung des "Verfahrensmangels" der persönlichen Antragstellung sei nicht möglich. § 19 Abs. 1 NAG gelte sowohl für Erstanträge als auch für Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge und es müsse in allen Verfahren der Antrag mangels persönlicher Antragstellung mit einer Zurückweisungsentscheidung finalisiert werden. Der Beschwerdeführer sei mit einem vom 6. Dezember 2003 bis 25. Dezember 2003 gültigen Visum eingereist und seitdem in Österreich aufhältig. Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen den genannten erstinstanzlichen Bescheid - ebenfalls unter Hinweis auf Paragraph 19, Absatz eins, NAG - ab. Die belangte Behörde führte aus, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag per Post beim Landeshauptmann von Wien eingebracht habe. Somit sei dem Erfordernis der persönlichen Antragstellung nicht entsprochen worden. Eine Heilung des "Verfahrensmangels" der persönlichen Antragstellung sei nicht möglich. Paragraph 19, Absatz eins, NAG gelte sowohl für Erstanträge als auch für Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge und es müsse in allen Verfahren der Antrag mangels persönlicher Antragstellung mit einer Zurückweisungsentscheidung finalisiert werden. Der Beschwerdeführer sei mit einem vom 6. Dezember 2003 bis 25. Dezember 2003 gültigen Visum eingereist und seitdem in Österreich aufhältig.

In der weiteren Bescheidbegründung nahm die belangte Behörde auf das Erfordernis der Auslandsantragstellung nach § 21 Abs. 1 NAG Bezug und verneinte das Vorliegen humanitärer Gründe nach § 72 NAG. In der weiteren Bescheidbegründung nahm die belangte Behörde auf das Erfordernis der Auslandsantragstellung nach Paragraph 21, Absatz eins, NAG Bezug und verneinte das Vorliegen humanitärer Gründe nach Paragraph 72, NAG.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall im Blick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Rechtslage nach dem NAG vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 zu beachten ist. Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall im Blick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Rechtslage nach dem NAG vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, zu beachten ist.

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe der Ladung der erstinstanzlichen Behörde am 10. Juli 2007 persönlich Folge geleistet und somit seinen Antrag vom 21. Februar 2007 persönlich gestellt.

Mit diesem Vorbringen zeigt er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Aus dem Verwaltungsakt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 22. Juni 2007 für den 10. Juli 2007 geladen wurde, wobei als Thema ausdrücklich "Ihr Antrag vom 21.2.2007 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels" angeführt wurde. Am 10. Juli 2007 wurde über die Vernehmung des Beschwerdeführers eine Niederschrift aufgenommen, in der festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer mit einem Visum C eingereist und der Grund seiner Ausreise (aus seinem Heimatstaat) gewesen sei, dass er in Österreich leben wolle. Nach Ablauf des Visums sei er in Österreich geblieben und habe seither hier gearbeitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 erster Satz NAG sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels persönlich bei der Behörde zu stellen. Diesem Erfordernis hat der Beschwerdeführer unstrittig nicht entsprochen. Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz NAG sind Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels persönlich bei der Behörde zu stellen. Diesem Erfordernis hat der Beschwerdeführer unstrittig nicht entsprochen. Nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, 2008/22/0865), dass § 19 Abs. 1 erster Satz NAG ein Formalerfordernis begründet, dessen Missachtung nicht zur sofortigen Zurückweisung führen darf, sondern einer Verbesserung nach § 13 Abs. 3 AVG zugänglich ist. Die - fristwahrende - Verbesserung kann in einer persönlichen Bestätigung der Antragstellung bei der erstinstanzlichen Behörde bestehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, 2008/22/0865), dass Paragraph 19, Absatz eins, erster Satz NAG ein Formalerfordernis begründet, dessen Missachtung nicht zur sofortigen Zurückweisung führen darf, sondern einer Verbesserung nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG zugänglich ist. Die - fristwahrende - Verbesserung kann in einer persönlichen Bestätigung der Antragstellung bei der erstinstanzlichen Behörde bestehen.

Ausgehend von ihrer unrichtigen Rechtsansicht, dass eine Heilung des Verfahrensmangels der persönlichen Antragstellung nicht möglich sei, maß die belangte Behörde der zitierten Aussage des Beschwerdeführers vom 10. Juli 2007 keine relevante Bedeutung zu.

Aus dieser Niederschrift ist nicht abzuleiten, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht aufrecht halten möchte. Im Gegenteil ist dieser Antrag als "Gegenstand der Amtshandlung" bezeichnet worden und es geht aus der Aussage des Beschwerdeführers unzweifelhaft hervor, dass er (legal) in Österreich bleiben möchte. Damit verbesserte er im Sinn des oben Gesagten seinen fehlerhaften Antrag vom 21. Februar 2007, weshalb die erstinstanzliche Behörde diesen Antrag nicht hätte zurückweisen dürfen. Durch die Bestätigung der Zurückweisung des Antrages im Berufungsweg hat die belangte Behörde ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Abgesehen davon, dass die belangte Behörde ihren Bescheid ausdrücklich im Spruch nur auf § 19 Abs. 1 NAG gestützt hat, wäre der Bescheid auch dann mit Rechtswidrigkeit behaftet, wenn für die Abweisung der Berufung das Erfordernis der Auslandsantragstellung nach § 21 Abs. 1 NAG herangezogen worden wäre. Bei diesem Erfordernis handelt es sich nämlich nicht um ein bloßes Formalerfordernis, sondern um eine Erfolgsvoraussetzung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, 2008/21/0145). Somit hätte der Antrag nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern wäre allenfalls abzuweisen gewesen. Infolge der Zurückweisungsentscheidung der ersten Instanz war jedoch die Entscheidungsbefugnis der belangten Behörde insofern eingeschränkt, als ihr ein meritorischer Abspruch über den Antrag verwehrt war (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, 2004/21/0014). Auch dies hätte somit zu einer Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides geführt. Abgesehen davon, dass die belangte Behörde ihren Bescheid ausdrücklich im Spruch nur auf Paragraph 19, Absatz eins, NAG gestützt hat, wäre der Bescheid auch dann mit

Rechtswidrigkeit behaftet, wenn für die Abweisung der Berufung das Erfordernis der Auslandsantragstellung nach Paragraph 21, Absatz eins, NAG herangezogen worden wäre. Bei diesem Erfordernis handelt es sich nämlich nicht um ein bloßes Formalerfordernis, sondern um eine Erfolgsvoraussetzung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, 2008/21/0145). Somit hätte der Antrag nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern wäre allenfalls abzuweisen gewesen. Infolge der Zurückweisungsentscheidung der ersten Instanz war jedoch die Entscheidungsbefugnis der belangten Behörde insofern eingeschränkt, als ihr ein meritorischer Abspruch über den Antrag verwehrt war vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. April 2004, 2004/21/0014). Auch dies hätte somit zu einer Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides geführt.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 10. November 2009

Schlagworte

Formgebrechen behebbar Verfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008220842.X00

Im RIS seit

15.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at